

Gemeinderat Binningen

Geschäft Nr. 197

Legislatur 2008 - 2012

Bericht an den Einwohnerrat

vom 20.12.2011

Postulat M. Ziegler, FDP: Wider die Verbotsgesellschaft: Gleichstellung von Kinder- und Gewerbelärm

Kurzinfo:	Markus A. Ziegler reichte am 22. September 2011 ein Postulat ein mit dem Ziel, Kindern die Nutzung der Pausenplätze bereits ab 13.00 Uhr zu ermöglichen. Heute können die Kinder die Pausenplätze erst nach 13.30 Uhr oder 14.00 Uhr nutzen. Der Postulant begründet sein Anliegen damit, dass lärmintensive Bauarbeiten auf Schulanlagen ebenfalls bereits ab 13.00 Uhr durchgeführt werden können. Der Gemeinderat hat Verständnis für das Anliegen. Er ist daher bereit, das Postulat entgegen zu nehmen.
Antrag:	Das Postulat wird an den Gemeinderat überwiesen.
	GEMEINDERAT BINNINGEN

GEMEINDERAT BINNINGEN
Präsident: Verwalter:

Charles Simon Olivier Kungler

Markus A. Ziegler
FDP Fraktion

Postulat Wider die Verbotsgesellschaft: Gleichstellung von Kinder- und Gewerbelärm

Das Polizeireglement der Gemeinde Binningen sieht in §4 für Industrie und Gewerbe eine Mittagsruhe von 12 bis 13 Uhr vor. Weiter erlaubt § 7 lärmverursachendes Spiel und Sport werktags zwischen 8 und 22 Uhr. Gleichzeitig ist im Rahmen der Hausordnungen das Spielen auf den Pausenplätzen der gemeindeeigenen Schulhäuser zwischen 12 und 13.30 Uhr teilweise sogar bis 14 Uhr verboten.

Es ist völlig unverständlich, wieso eine Bauunternehmung an einem Schulhaus lärmintensive Arbeiten bereits ab 13 Uhr verrichten darf, während den Kindern bis 14 Uhr das Spielen untersagt sein soll. Ohne das berechtigte Anliegen der Anwohner auf Ruhe über Massen zu strapazieren, ist im Sinne der jüngsten Einwohner Binningens die Aufhebung dieser Blüte unserer Verbotsgesellschaft dringend angezeigt. Spielende Kinder sollen mindestens dieselben Rechte auf Lärmemissionen wie die Erwachsenen haben!

Der Gemeinderat wird eingeladen, die Hausordnungen der Schulhäuser auf die geschilderte Ungleichbehandlung hin zu überprüfen. Darüberhinaus soll der Gemeinderat auch seine Erwägungen zu den Ruhezeiten in den betreffenden Hausordnungen vor dem Hintergrund der Bestimmung über Spiel und Sport im erwähnten Reglement darlegen.

Binningen, 22. September 2011

Markus/A. Zieglei